

Konzept zur Umsetzung des § 74 SGB VIII zur Förderung der freien Jugendhilfe 2014

(Förderkonzept)

1. Ausgangssituation

Rechtliche Grundlage der Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe ist der § 74 SGB VIII und die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden für die Förderung der freien Jugendhilfe (Förderrichtlinie Jugendhilfe) sowie die entsprechende Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe.

Gefördert werden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen für junge Dresdner/-innen von 0 bis unter 27 Jahren.

Im Jahr 2014 stehen für die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe Mittel in Höhe von 13.046.550 Euro zur Verfügung.

Davon sind 200.000 Euro für Baumaßnahmen vorgesehen. Die Vergabe dieser Mittel erfolgt – wie in den letzten Jahren – über ein gesondertes Verfahren.

In der Summe enthalten sind außerdem 175.100 Euro für Mietsubventionen, welche im Haushalt abgebildet und innerhalb der Verwaltung verrechnet werden.

Gemäß Haushaltplan sind 70.000 Euro für etwaige Widersprüche und Klagen vorsorglich gebunden.

Im Jahr 2014 ist mit einem neuen Tarifabschluss im öffentlichen Dienst zu rechnen, da der laufende Tarifvertrag zum 28. Februar 2014 ausläuft. Aus diesem Grund werden vorsorglich Mittel in Höhe von 150.000 Euro für Tarifsteigerungen zurückgestellt.

Demnach verbleiben für die Förderung von Sach- und Personalausgaben 12.451.450 Euro.

Die Entscheidung über Art und Höhe der Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Ziele

Dieses Förderkonzept ist ein dem Förderbeschluss vorgelagertes Verfahren zur Erarbeitung der Beschlussvorlage. Ziel ist eine angemessene Förderung der Jugendhilfestruktur in Dresden unter partieller Berücksichtigung des Teilfachplanes für die Leistungsbereiche „Kinder-, Jugend-

und Familienarbeit“ und „Andere Aufgaben/Jugendgerichtshilfe“ (§§ 11 - 14, 16 und 52 i. V. m. JGG) für den Zeitraum 2013 bis 2016.

3. Verfahren zur Fördermittelvergabe

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt wie in den vergangenen Jahren auf Stadträume und stadtweit wirkende Angebote. Die Neuordnung von Angeboten gemäß Teilfachplan wurde berücksichtigt. Demnach entfallen 66 % der Fördermittel auf die Stadträume und 34 % auf die stadtweit wirkenden Angebote.

Die Förderung 2014 dient in erster Linie der Bestandssicherung der im Jahr 2013 geförderten Einrichtungen und Dienste.

Vor der prozentualen Verteilung der Fördermittel werden 27.000 EUR für Angebote/Maßnahmen gemäß Punkt 3.3 a) dieses Konzeptes zurückgestellt. Über die endgültige Verwendung dieser Mittel wird im Rahmen des Förderbeschlusses entschieden.

3.1 Verteilung der für die Stadträume zur Verfügung stehenden Fördermittel (66 %)

- a) Einteilung der Angebote nach Stadträumen
- b) Erarbeitung der Fördervorschläge mit Festsetzung der Personalausgaben entsprechend des Verfahrens zur Festsetzung der Arbeitszeit 2013 und Festsetzung der Sachausgaben, orientiert an der Förderung 2013; angezeigte Änderungen im Bereich der Miete und Betriebskosten finden nach Prüfung zusätzlich Beachtung
- c) Eine 100 %-ige Förderung der Arbeitszeit ist anzustreben.

3.2 Verteilung der für Angebote in den stadtweit wirkenden Handlungsfeldern zur Verfügung stehenden Fördermittel (34 %)

- a) Einteilung der Angebote nach Handlungsfeldern
- b) Erarbeitung der Fördervorschläge mit Festsetzung der Personalausgaben entsprechend des Verfahrens zur Festsetzung der Arbeitszeit 2013 und Festsetzung der Sachausgaben, orientiert an der Förderung 2013; angezeigte Änderungen im Bereich der Miete und Betriebskosten finden nach Prüfung zusätzlich Beachtung
- c) für folgende Handlungsfelder bzw. Bereiche werden Budgets in Höhe der Förderung 2013 gebildet:
 - Mittel für personenbezogene Förderung bei Bedürftigkeit des Einzelnen im Rahmen von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe, erlebnispädagogischen Maßnahmen, außerschulischen Bildungsmaßnahmen
 - Mittel für personenbezogene Maßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit
 - Mittel für ambulante einzelfallbezogene und präventive Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren
 - Mittel für Jugendverbandsarbeit
- d) Eine 100 %-ige Förderung der Arbeitszeit ist anzustreben.

3.3 Umsetzung des Teilfachplanes

- a) Der Teilfachplan beschreibt weitere Bedarfe, die unabhängig von o. g. Evaluationsergebnissen bestehen. Diese sind entsprechend umzusetzen. Daher wird nach erfolgter Standortanalyse (siehe Teilfachplan, Punkt 4.5.4) ein Angebot Elternarbeit für Familien mit Migrationshintergrund in die Förderung 2014 aufgenommen. Das dafür benötigte Budget beträgt ca. 27.000 Euro.

Darüber hinaus sind die folgenden zwei Punkte vorbehaltlich zur Verfügung stehender Mittel und der Beschlusslage des Jugendhilfeausschusses zur Umsetzung des Teilfachplans im Laufe des Jahres 2014 in die Förderung aufzunehmen. Zur Finanzierung sollen zum einen die aus dem Jahr 2012 nach 2013 übertragenen Mittel für ein neues Angebot im Bereich Leuben und andererseits zu erwartende Rücklaufmittel aus dem Jahr 2013 bzw. weitere Mittel im Rahmen des Ausgleichs- und Konkretisierungsfonds herangezogen werden. Die Erschließung von zusätzlichen Fördermitteln anderer Quellen ist dabei mit zu prüfen. Die Fördersumme beträgt insgesamt ca. 55.000 Euro.

- b) Implementierung eines mobiles Angebotes nach § 13 SGB VIII für den Stadtraum Leuben – Ankopplung an bestehendes Angebot prüfen, geplanter Beginn der Förderung 1. August 2014, Anträge können bis 30. April 2014 beim Jugendamt eingereicht werden (Durchführung einer Planungskonferenz im Stadtraum) (siehe Teilfachplan, Punkt 3.9.6).
- c) Zusätzliches Beratungsangebot für werdende Eltern in den Stadträumen 3, 4, 9, 10, 11, geplanter Beginn der Förderung 1. November 2014, entsprechende Anträge können bis zum 30. Juni 2014 beim Jugendamt eingereicht werden (siehe Teilfachplan, Punkt 4.8.4).